

Die Verfassungsbeschwerde

Workshop Demokratische Beteiligung

Moritz Klammler (Junge Liberale)

`moritz.klammler@julius.de`

2732 DA32 C8D0 EEEC A081 BE9D CF6C 5166 F393 A9C0

Karlsruher Schülertage 2017

Das Grundgesetz (GG)

- ▶ Das **Grundgesetz** ist die **Verfassung** der Bundesrepublik Deutschland
- ▶ Eigentlich war es 1949 nur als Übergangslösung bis zur deutschen **Wiedervereinigung** konzipiert, wurde dann aber auch nach 1990 dauerhaft beibehalten
- ▶ Die Artikel 1 bis 19 GG definieren die **Grundrechte**
- ▶ Die übrigen Artikel regeln die grundlegende Funktionsweise der Bundesrepublik
- ▶ Der **Bundestag** kann mit Zustimmung des **Bundesrats** (jeweils mit Zwei-Drittel-Mehrheit) das Grundgesetz (mit Ausnahme der Artikel 1 und 20) ändern (Art 79 GG)
- ▶ Über die Auslegung des Grundgesetz' entscheidet das **Bundesverfassungsgericht (BVerfG)** in Karlsruhe

Die Grundrechte

- ▶ Art 1 Abs 3 GG: »Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als **unmittelbar geltendes Recht**«
- ▶ Die Grundrechte stellen in erster Linie **Abwehrrechte** des Einzelnen gegenüber dem Staat dar, legen jedoch auch eine grundsätzliche **Werteordnung** fest
- ▶ Unterscheidung in **Menschenrechte** (Jedermannsrechte) und **Bürgerrechte** (Deutschengrundrechte)
- ▶ Art 93 Abs 1 Ziff 4a GG: »Das Bundesverfassungsgericht entscheidet: [...] über **Verfassungsbeschwerden**, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte [...] verletzt zu sein [...]«

Die Grundrechte (Art 1 - 19 GG)

- Art 1 Schutz der Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung
- Art 2 Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person
- Art 3 Gleichheit vor dem Gesetz
- Art 4 Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, Kriegsdienstverweigerung
- Art 5 Recht der freien Meinungsäußerung, Medienfreiheit, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit
- Art 6 Ehe, Familie, nicht eheliche Kinder
- Art 7 Schulwesen
- Art 8 Versammlungsfreiheit
- Art 9 Vereinigungsfreiheit
- Art 10 Brief-, Post und Fernmeldegeheimnis
- Art 11 Freizügigkeit
- Art 12 Berufsfreiheit
- Art 12a Dienstverpflichtungen
- Art 13 Unverletzlichkeit der Wohnung
- Art 14 Eigentum, Erbrecht und Enteignung
- Art 15 Sozialisierung, Überführung in Gemeineigentum
- Art 16 Ausbürgerung, Auslieferung
- Art 16a Asylrecht
- Art 17 Petitionsrecht
- Art 17a Grundrechtseinschränkungen bei Wehr- und Ersatzdienst
- Art 18 Verwirkung von Grundrechten
- Art 19 Einschränkung von Grundrechten, Grundrechtsträger, Rechtsschutz

Verfahrensarten vor dem BVerfG

- ▶ **Verfassungsbeschwerde**
- ▶ Konkrete Normenkontrolle
- ▶ Abstrakte Normenkontrolle
- ▶ Organstreitverfahren
- ▶ Parteiverbotsverfahren
- ▶ Verwirkung von Grundrechten
- ▶ Präsidentenanklage
- ▶ Wahlprüfung
- ▶ ...

Die Verfassungsbeschwerde

- ▶ § 90 Abs 1 BVerfGG: »Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte [...] verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.«
- ▶ § 90 Abs 2 BVerfGG: »Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde **erst nach Erschöpfung des Rechtswegs** erhoben werden.«
- ▶ § 93 Abs 1 BVerfGG: »Die Verfassungsbeschwerde ist **binnen eines Monats** zu erheben und zu begründen.«
- ▶ § 93 Abs 3 BVerfGG: »Richtet sich die Verfassungsbeschwerde **gegen ein Gesetz** oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, so kann die Verfassungsbeschwerde nur **binnen eines Jahres** seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlaß des Hoheitsaktes erhoben werden.«

Die Verfassungsbeschwerde

- ▶ § 90 Abs 1 BVerfGG: »Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte [...] verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.«
- ▶ § 90 Abs 2 BVerfGG: »Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde **erst nach Erschöpfung des Rechtswegs** erhoben werden.«
- ▶ § 93 Abs 1 BVerfGG: »Die Verfassungsbeschwerde ist **binnen eines Monats** zu erheben und zu begründen.«
- ▶ § 93 Abs 3 BVerfGG: »Richtet sich die Verfassungsbeschwerde **gegen ein Gesetz** oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, so kann die Verfassungsbeschwerde nur **binnen eines Jahres** seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlaß des Hoheitsaktes erhoben werden.«

Die Verfassungsbeschwerde

- ▶ § 90 Abs 1 BVerfGG: »Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte [...] verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.«
- ▶ § 90 Abs 2 BVerfGG: »Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde **erst nach Erschöpfung des Rechtswegs** erhoben werden.«
- ▶ § 93 Abs 1 BVerfGG: »Die Verfassungsbeschwerde ist **innen eines Monats** zu erheben und zu begründen.«
- ▶ § 93 Abs 3 BVerfGG: »Richtet sich die Verfassungsbeschwerde **gegen ein Gesetz** oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, so kann die Verfassungsbeschwerde nur **innen eines Jahres** seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlaß des Hoheitsaktes erhoben werden.«

Die Verfassungsbeschwerde

- ▶ § 90 Abs 1 BVerfGG: »Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte [...] verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.«
- ▶ § 90 Abs 2 BVerfGG: »Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde **erst nach Erschöpfung des Rechtswegs** erhoben werden.«
- ▶ § 93 Abs 1 BVerfGG: »Die Verfassungsbeschwerde ist **binnen eines Monats** zu erheben und zu begründen.«
- ▶ § 93 Abs 3 BVerfGG: »Richtet sich die Verfassungsbeschwerde **gegen ein Gesetz** oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, so kann die Verfassungsbeschwerde nur **binnen eines Jahres** seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlaß des Hoheitsaktes erhoben werden.«

Die Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist erfolgreich, wenn sie **zulässig** und soweit sie **begründet** ist.

Über unzulässige Verfassungsbeschwerden entscheidet das BVerfG nicht.

Zulässigkeit

- ▶ **Beschwerdefähig** sind natürliche Personen und inländische juristische Personen des Privatrechts und ausländische juristische Personen, sofern das Grundrecht dem Wesen nach auf sie anwendbar ist. In Ausnahmefällen auch inländische Personen des öffentlichen Rechts (Universitäten, Rundfunkanstalten, Gemeinden).
- ▶ **Beschwerdebefugt** ist, wer **persönlich, gegenwärtig** und **unmittelbar** von einer Maßnahme betroffen ist, bei der die Möglichkeit besteht, dass sie ein Grundrecht verletzt.
- ▶ **Form- und fristgerechter Antrag** muss schriftlich innerhalb eines Monats / Jahrs gestellt werden.
- ▶ Der **Rechtsweg** muss vorher erschöpft worden sein.

Zulässigkeit

- ▶ **Beschwerdefähig** sind natürliche Personen und inländische juristische Personen des Privatrechts und ausländische juristische Personen, sofern das Grundrecht dem Wesen nach auf sie anwendbar ist. In Ausnahmefällen auch inländische Personen des öffentlichen Rechts (Universitäten, Rundfunkanstalten, Gemeinden).
- ▶ **Beschwerdebefugt** ist, wer **persönlich**, **gegenwärtig** und **unmittelbar** von einer Maßnahme betroffen ist, bei der die Möglichkeit besteht, dass sie ein Grundrecht verletzt.
- ▶ **Form- und fristgerechter Antrag** muss schriftlich innerhalb eines Monats / Jahrs gestellt werden.
- ▶ Der **Rechtsweg** muss vorher erschöpft worden sein.

Zulässigkeit

- ▶ **Beschwerdefähig** sind natürliche Personen und inländische juristische Personen des Privatrechts und ausländische juristische Personen, sofern das Grundrecht dem Wesen nach auf sie anwendbar ist. In Ausnahmefällen auch inländische Personen des öffentlichen Rechts (Universitäten, Rundfunkanstalten, Gemeinden).
- ▶ **Beschwerdebefugt** ist, wer **persönlich, gegenwärtig** und **unmittelbar** von einer Maßnahme betroffen ist, bei der die Möglichkeit besteht, dass sie ein Grundrecht verletzt.
- ▶ **Form- und fristgerechter Antrag** muss schriftlich innerhalb eines Monats / Jahrs gestellt werden.
- ▶ Der **Rechtsweg** muss vorher erschöpft worden sein.

Zulässigkeit

- ▶ **Beschwerdefähig** sind natürliche Personen und inländische juristische Personen des Privatrechts und ausländische juristische Personen, sofern das Grundrecht dem Wesen nach auf sie anwendbar ist. In Ausnahmefällen auch inländische Personen des öffentlichen Rechts (Universitäten, Rundfunkanstalten, Gemeinden).
- ▶ **Beschwerdebefugt** ist, wer **persönlich, gegenwärtig** und **unmittelbar** von einer Maßnahme betroffen ist, bei der die Möglichkeit besteht, dass sie ein Grundrecht verletzt.
- ▶ **Form- und fristgerechter Antrag** muss schriftlich innerhalb eines Monats / Jahrs gestellt werden.
- ▶ Der **Rechtsweg** muss vorher erschöpft worden sein.

Begründetheit

1. Ist der **Schutzbereich** des Grundrechts betroffen?
2. Liegt ein **Eingriff** in den Schutzbereich vor?
3. Ist der Eingriff **gerechtfertigt**?
 - 3.1 Hat das Grundrecht **Schranken**?
 - ▶ **Einfacher Gesetzesvorbehalt**, zB in Art 2 Abs 2 Satz 3 GG: »In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden«
 - ▶ **Qualifizierter Gesetzesvorbehalt**, zB in Art 5 Abs 2 GG: »[...] zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre«
 - ▶ **Verfassungsimmanente Schranken** (Kollision mit anderen Grundrechten) sind immer zu beachten (Ausnahme: Menschenwürde)
 - 3.2 Ist die Schranke verfassungsmäßig?
 - ▶ **formell**: Gesetzgebungskompetenz, Gesetzgebungsverfahren
 - ▶ **materiell**: (siehe nächste Folie)
 - 3.3 Wurde das Gesetz im konkreten Fall verfassungskonform ausgelegt und angewandt?

Materielle Verfassungsmäßigkeit

1. Verhältnismäßigkeit

- 1.1 Wird mit dem Mittel ein **legitimes Ziel** verfolgt?
- 1.2 Ist das Mittel **geeignet**, um das Ziel zu erreichen?
- 1.3 Ist das Mittel **erforderlich**, um das Ziel zu erreichen?
- 1.4 Ist das Mittel **angemessen**, um das Ziel zu erreichen?

2. Verbot des **Einzelfallgesetzes** (Art 19 Abs 1 Satz 1 GG)

3. **Zitiergebot** (Art 19 Abs 1 Satz 2 GG)

4. **Wesensgehaltsgarantie** (Art 19 Abs 2 GG)

5. **Bestimmtheitsgebot** und **Rückwirkungsverbot** folgen aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art 20 Abs 3 GG)

6. **Ewigkeitsklausel** (Art 79 Abs 3 GG)

Weitere Informationen

- ▶ Das Grundgesetz im Internet:
<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>
- ▶ Newsletter des BVerfG:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/>
- ▶ Legal Tribune Online:
<http://www.lto.de/>
- ▶ Verfassungsblog:
<http://verfassungsblog.de/>